

Aktenzeichen:

9 RV 142/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 6. Dezember 1955

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1955

für Recht erkannt:

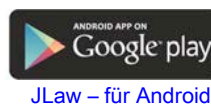
Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Mai 1954 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Ehemann der Klägerin ist am 3. März 1946 in (Ostpreußen) gestorben. Das Versorgungsamt hat durch Bescheid vom 2. September 1952 den Antrag der Klägerin, ihr Witwenrente nach § 38 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zu gewähren, abgelehnt, da ihr Ehemann nicht an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG, sondern an Unterernährung, die mit der damaligen allgemeinen schlechten Ernährungslage zusammenhing, gestorben sei. Auf die Berufung der Klägerin hat das Obergerichtsamt (OVA.) durch Vorentscheidung vom 14. Februar 1953 den Bundesfiskus verurteilt, der Klägerin Witwenrente nach § 38 BVG ab 1. September 1951 zu gewähren. Das OVA. sah in der monatelangen Unterernährung, die Mitte Juni 1945 begonnen habe, die Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG, da die ungenügende Versorgung der in zurückgebliebenen Deutschen auf Anordnungen der Besatzungsmacht zurückzuführen sei. Der Ehemann der Klägerin habe sich dem weiteren Verbleiben in Ostpreußen nicht durch die Flucht entziehen können.

Gegen diese Entscheidung hat das Landesversorgungsamt beim Landesversicherungsamt Württemberg-Baden Rekurs eingelegt, der gemäß § 215 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) am 1. Januar 1954 unerledigt als Berufung auf das Landessozialgericht (LSGer.) Baden-Württemberg übergang. Dieses hat durch Urteil vom 25. Mai 1954 der Berufung des Beklagten stattgegeben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen.

Das LSGer. hat eigene Feststellungen darüber, welche Umstände zum Tode des Ehemannes der Klägerin geführt haben, nicht getroffen, sondern nur die rechtliche Beurteilung durch das OVA. geprüft. Das OVA. hat als feststehend angesehen, daß der Ehemann der Klägerin, der von 1938 bis 1945 in beschäftigt war, am 25. Februar 1945 vor dem Einmarsch der Russen flüchtete und nach Bobenneukirchen im Vogtland (spätere sowjetische Besatzungszone) kam. Am 25. Mai 1945 begab sich das Ehepaar auf den Rückweg nach wo es Mitte Juni wieder eintraf. Danach erkrankte der Ehemann an Darmkatarrh, von dem er nicht mehr genes. Vom 19. oder 20. Juni



1945 an war er in einem Lager der Besatzungsmacht zwangsweise untergebracht, konnte aber nach etwa 14 Tagen entweichen. In der folgenden Zeit hat er bei einer dürftigen Tagesverpflegung, die damals nur aus 200 g Brot, etwas Graupen und hie und da aus etwas Zucker bestand, bis zum Versagen seiner Kräfte im Herbst 1945 regelmäßig gearbeitet. Alsdann verschlechterte sich sein Gesundheitszustand. Am 31. Dezember 1945 wurde er in ein Krankenhaus in aufgenommen und starb dort am 3. März 1946 an allgemeiner Entkräftung.

Das LSGer. hat sich diese Feststellungen des OVA. im wesentlichen zu eigen gemacht. Im Gegensatz zum OVA. hat es aber angenommen, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin nicht auf schädigende Vorgänge zurückzuführen ist, "die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind" (§ 5 Abs. 1 Buchst. d BVG). Zwar habe auch das OVA. den Gesichtspunkt, daß die militärische Besetzung mit einer "besonderen Gefahr" für den Geschädigten verbunden sein müsse, nicht verkannt. Eine solche besondere Gefahr sei jedoch nicht darin zu erblicken, daß im Sommer 1945 in Ostpreußen die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und ihre medizinische Betreuung völlig unzulänglich war. Die Lebensmittel- und Arzneimittelnote sei zwar nicht nur in sondern in allen Großstädten Deutschlands besonders groß gewesen, aber die gesamte Bevölkerung habe darunter gelitten. Der nur zwei Wochen dauernde Lageraufenthalt habe eine besondere Gefahr für den Ehemann der Klägerin nicht geschaffen, da er hierbei besonderen Strapazen nicht ausgesetzt war. Auch außerhalb Ostpreußens sei die Ausgabe von Lebensmittelkarten von einer Zuzugsgenehmigung abhängig gemacht und die Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden. Diesen Bestimmungen habe aber die gesamte deutsche Bevölkerung unterlegen. Auch insoweit habe sich der Ehemann der Klägerin nicht in einer besonderen Gefahr befunden. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG (Flucht vor Gefahr für Leib und Leben) seien nicht gegeben, da der Ehemann der Klägerin die Flucht aus ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Gesundheit überstanden habe. Mit dem Eintreffen und der Unterkunft in im März 1945 sei die Flucht



beendet, die Rückkehr nach nicht mehr eine Fortsetzung der Flucht gewesen. - Im übrigen wird auf die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Gegen das am 19. Juli 1954 zugestellte Urteil des LSGer. hat die Klägerin mit einem am 14. August 1954 beim Bundessozialgericht (BSGer.) eingegangenen Schriftsatz vom 13. August 1954 durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt. Sie beantragt:

- 1.) unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten gegen die Vorentscheidung des OVA. vom 14. Februar 1953 zurückzuweisen;
- 2.) hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSGer. Baden-Württemberg zurückzuweisen;
- 3.) den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin die Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges zu erstatten.

Zur Begründung der Revision wird in dem Schriftsatz der Klägerin vom 2. September 1954, eingegangen am 4. September 1954, im wesentlichen geltend gemacht, daß der Tod ihres Ehemannes durch die Folgen der Flucht und durch eine besondere Gefahr der militärischen Besetzung (§ 5 Abs. 1 Buchst. c und d BVG) verursacht worden sei.

Der Beklagte hat in seinem Schriftsatz vom 11. März 1955, auf den Bezug genommen wird, beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Sie mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

Der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenrente (§ 38 Abs. 1 BVG) hängt davon ab, ob der Tod ihres Ehemannes infolge Unterernährung durch Vorgänge verursacht worden ist, die als eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a, § 5 Abs. 1 BVG gelten. Es kommen vier Möglichkeiten in Betracht, die

Schädigung durch den Mangel an den zum Leben notwendigen Nahrungs- und Heilmitteln als Schädigung durch eine "unmittelbare Kriegseinwirkung" anzusehen.

Nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG gelten als unmittelbare Kriegseinwirkung Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war. Diese Vorschrift ist nicht zu Gunsten der Klägerin anwendbar, denn das LSGer. hat festgestellt, daß der Rückweg von Sachsen nach Königsberg bei dem Ehemann der Klägerin eine wesentliche Beeinträchtigung seiner Gesundheit nicht hervorgerufen hat. Es hat damit einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Rückweg und den Gesundheitsstörungen, die zum Tode geführt habe, nicht für vorliegend erachtet. Die Behauptung der Klägerin, mit der sie die Richtigkeit dieser Feststellung lediglich bestreitet, muß im Revisionsverfahren wirkungslos bleiben. Die Revisionsbegründung und die Akten ergeben keinen Anhalt dafür, daß das LSGer. zu diesen tatsächlichen Feststellungen unter Verstoß gegen gesetzliche Verfahrensvorschriften, insbesondere gegen § 128 SGG, gekommen ist. Da das BSGer. hieran gebunden ist (§ 163 SGG), kann es dahingestellt bleiben, ob der Rückweg nach ~~...~~ unter den Begriff der "Flucht" im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG fällt.

Die Feststellung des LSGer., daß der Ehemann der Klägerin durch seine vorübergehende zwangsweise Festhaltung in einem Lager an seiner Gesundheit nicht geschädigt wurde, schließt ebenfalls die Annahme einer unmittelbaren Kriegseinwirkung infolge jenes Vorganges aus tatsächlichen Gründen aus. Da das BSGer. auch an diese rechtlich einwandfrei getroffene Feststellung des LSGer. gebunden ist (§ 163 SGG), kann die Frage, wie der Lageraufenthalt im Hinblick auf § 5 Abs. 1 BVG zu beurteilen ist, unerörtert bleiben.

Das LSGer. hat außerdem, ohne daß die Revision Einwendungen hiergegen erhoben hat, festgestellt, daß die tödliche Erkrankung erst durch die unzureichende Lebensmittelzuteilung in entstanden ist. Die Umstände, die zum Tode geführt haben, können daher unter zwei rechtlichen Gesichtspunkten als Versorgungsgrund in Betracht gezogen werden: Durch diesen Sachverhalt können die



Voraussetzungen sowohl des Buchst. d als auch des Buchst. e des § 5 Abs. 1 BVG erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gelten als unmittelbare Kriegseinwirkung schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Kriegseinwirkung ist hiernach die im Gesetz näher bezeichnete **b e s o n d e r e** Gefahr, die den schädigenden Vorgang verursacht haben muß. Ist die Schädigung auf eine allgemeine, wenngleich mit der Besetzung zusammenhängende Gefahr zurückzuführen, so wird dadurch kein Versorgungsanspruch begründet.

Durch diesen Gegensatz allein wird aber nicht genügend geklärt, wie die "besondere Gefahr" im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG abzugrenzen ist, da die Allgemeinheit einer Gefahr noch einer näheren Bestimmung bedarf. Das LSGer. unterscheidet besondere und allgemeine Gefahren je nach dem Personenkreis, der von einer Gefahr bedroht war. Das angefochtene Urteil (ebenso Urteil desselben Senats vom 16.6.1954, Breithaupt 1954 S. 947) will die Allgemeinheit einer Gefahr dann annehmen, wenn die gesamte Bevölkerung ihr ausgesetzt war, und eine besondere Gefahr nur anerkennen, wenn sich die Gefahr gegen einen Einzelnen richtete. Diese Auslegung wird weder dem Zweck des Gesetzes gerecht noch ist sie durch seinen Wortlaut geboten. Selbst wenn das LSGer. nicht die ganze Bevölkerung des ehemaligen Reichsgebietes, sondern nur die einer Stadt gemeint haben sollte, wäre es mit dem allgemeinen, dem § 5 BVG zugrundeliegenden Versorgungsgedanken nicht vereinbar, bei sonst gleichen Voraussetzungen die Versorgung davon abhängig zu machen, daß nur gewisse Einzelpersonen von der Gefahr bedroht waren, nicht aber eine unbestimmte Vielheit oder die gesamte Bevölkerung eines Gebietes. Die Einfügung des Wortes "besonderen" vor dem Wort "Gefahren" bedeutet eine Einschränkung des zu berücksichtigenden Gefahrenkreises. Denn ohne diesen Zusatz kämen alle mit der militärischen Besetzung usw. zusammenhängenden Gefahren, soweit sie nach allgemeinen Grundsätzen rechtserheblich sind, in Betracht. Dahin ging aber die wirkliche Absicht des Gesetzgebers nicht.

Die militärische Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetz-



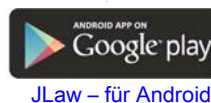
ten Gebiets hat mancherlei Gefahren für Leib oder Leben der Zivilbevölkerung mit sich gebracht, darunter auch solche, die ihrer Art nach etwa in derselben Weise hätten eintreten können, wenn eine unabhängige deutsche Verwaltung fortbestanden hätte und das Land nicht besetzt gewesen wäre. Solche Gefahren lagen namentlich in Veranstaltungen und Maßnahmen der Besatzungsmächte, die sich von denen einer Zivilverwaltung nicht wesentlich unterscheiden, wie z.B. Gefahren, die von besatzungseigenen Betrieben und Beförderungsmitteln ausgingen. Auch Handlungen einzelner Besatzungsangehöriger, die sie nicht in Ausübung ihres Dienstes, sondern aus persönlichen Motiven oder ohne Vorsatz begingen, stellen vielfach Gefahren dar, wie sie sich überall und zu jeder Zeit aus dem Zusammenleben von Menschen auf einem begrenzten Raum ergeben können. Eine Anordnung der Besatzungsmacht kann unter Umständen als Ursache für den Eintritt eines Schadens zwar noch erheblich sein, aber dennoch gegenüber einer anderen Gefahrenquelle in den Hintergrund treten, z.B. dann, wenn ein Deutscher vor einer Dienststelle der Besatzungsmacht erscheinen muß und durch Stolpern auf der Treppe des Dienstgebäudes verunglückt. Dem Gesetzgeber schien es - unbeschadet der Sonderregelung in § 5 Abs. 2 Buchst. a BVG - über das notwendige Maß, Versorgung zu gewähren, hinauszugehen, für alle irgendwie mit der Besetzung ursächlich zusammenhängenden Personenschäden einen Anspruch auf Versorgung zu schaffen. Schon aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG, der durch § 5 BVG gesetzlich erläutert wird, ergibt sich, daß Kriegseinkwirkungen, die nicht mit einem militärischen Dienstverhältnis des Beschädigten (Abs. 1) zusammenhängen und nicht als unmittelbare, sondern nur als mittelbare Folgen des Krieges angesehen werden können, von den versorgungsbegründenden Tatbeständen ausgeschlossen sind.

Das unterscheidende Merkmal für die Abgrenzung der allgemeinen und der besonderen Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG ist daher nicht in der Person der Gefährdeten oder ihrer Zahl, sondern in der Gefahrenquelle zu suchen.

Im Unterschied von den allgemeinen Gefahren, die mit der Besetzung zusammenhängen, sind besondere Gefahren solche, die der Besetzung eigentümlich sind, und zwar nicht einer begriff-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich gedachten militärischen Besetzung, sondern der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes in ihrem geschichtlichen Verlauf im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege und mit ihren zonenmäßigen Verschiedenheiten.

Diese Auslegung fügt sich zwanglos in das System ein, nach welchem die versorgungsbegründenden Tatbestände im allgemeinen geregelt sind. Das BVG knüpft nämlich auch in anderen Fällen an die Gefahrenquellen und ihre Eigentümlichkeiten an, um die Rechtserheblichkeit der möglichen Gefahren einzuengen und dadurch den Versorgungsgrund zu beschränken. So genügt die Flucht vor einer Gefahr (§ 5 Abs. 1 Buchst. c) nicht, um einen ursächlichen Zusammenhang mit einer schädigenden Einwirkung herzustellen; vielmehr sind nur "die besonderen Umstände" der Flucht ursächlich bedeutsam. Als unmittelbare Kriegseinwirkung gelten nachträgliche Auswirkungen nur solcher kriegerischer Vorgänge, die "einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich" hinterlassen haben (§ 5 Abs. 1 Buchst. e). Die Verhältnisse des militärischen oder militärähnlichen Dienstes können für sich allein einen Anspruch auf Versorgung nur erzeugen, wenn sie "diesem Dienst eigentümlich" sind (§ 1 Abs. 1). Hierhin gehören nach der älteren Rechtsprechung (RVGer. Bd. 2 S. 11) im allgemeinen alle Schädigungen, deren Entstehung sich nicht nach Zeit und Ort bestimmen läßt, die aber erfahrungsgemäß auf die besonderen Verhältnisse des militärischen Dienstes zurückzuführen sind, wie z.B. Ernährung, Ausrüstung, Unterkunft, Ansteckungsgefahr usw. Dem militärähnlichen Dienst kann der Zivildienst nur gleichgestellt werden, wenn der Einsatz "mit besonderen, kriegseigentümlichen Gefahren" verbunden war (§ 3 Abs. 2).

Alle diese Tatbestände stehen in einem betonten Gegensatz zu der Schädigung durch eine militärische "Dienstverrichtung" (§ 1 Abs. 1) und zum Begriff des "Arbeitsunfalls" auf dem verwandten Rechtsgebiet der gesetzlichen Unfallversicherung. Dienstverrichtung und Schädigung müssen, um einen Anspruch auf Versorgung nach § 1 Abs. 1 BVG zu begründen, ursächlich miteinander zusammenhängen, wobei die Schädigung alle schädigenden Vorgänge umfaßt, die auch bei weiter Auslegung in ursächlichen Zusammenhang mit dem Militärdienst gebracht werden können (vgl. Begründung zum Reichsver-



sorgungsgesetz (RVG), auszugsweise abgedruckt bei Arendts, Komm. zum RVG, 2. Aufl. (1929), Anm. 2 zu § 2). Damit ein Arbeitsunfall nach § 542 Reichsversicherungsordnung (RVO) angenommen werden kann, ist es ebenfalls erforderlich und genügend, daß der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch seine versicherte Tätigkeit ausgesetzt war. Diese Gefahr muß nicht der versicherten Tätigkeit eigentümlich ("betriebseigentümlich") sein, wie eine ältere Rechtsprechung annahm; vielmehr genügt auch eine sog. "Gefahr des täglichen Lebens" (Entsch. des Großen Senats des RVA., AN. d. RVA. 1914 = EuM. d. RVA. Bd. 2 S. 186). In der Unfallversicherung hat sich diese Rechtsprechung erst allmählich entwickelt. Sie ist ein geschichtliches Beispiel dafür, wie durch Abgrenzung der rechtlich beachtlichen Gefahrenquellen der Versicherungsschutz eingeengt oder erweitert werden kann. Der Gesetzgeber hat die versorgungsrechtlichen Tatbestände nach ähnlichen Gesichtspunkten geregelt. In dem oben erwähnten Fall der Schädigung durch eine militärische Dienstverrichtung wird selbst durch eine Schädigung, die einer dem Militärdienst an sich nicht eigentümlichen Gefahr entspringt, allein wegen ihres ursächlichen Zusammenhanges mit der Dienstverrichtung ein Anspruch auf Versorgung begründet. In § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG sind dagegen die der Besetzung nicht eigentümlichen Gefahren trotz ihres ursächlichen Zusammenhanges mit der Besetzung als Versorgungsgrund ausgenommen, um die Versorgung einzuschränken. Die Verwaltungsvorschriften zu § 5 BVG, auf die sich das LSGer. in dem angefochtenen Urteil beruft, stehen der Auffassung des erkennenden Senats nicht entgegen. Nr. 1 bestimmt, daß Zustände, denen alle Bevölkerungskreise für längere Zeit ausgesetzt waren, wie Mangelzustände hinsichtlich der Ernährung und Versorgung mit Arzneimitteln, nicht unter den Begriff der "unmittelbaren Kriegseinwirkung" fallen. Diese Vorschrift, die nur eine Anweisung an die Verwaltungsbehörden darstellt, bezieht sich auf den ganzen Abs. 1 des § 5 und engt das Gesetz jedenfalls insoweit nicht ein, als sie die Ausdehnung von Mangelzuständen auf die gesamte deutsche Bevölkerung als ein Anzeichen dafür aufgefaßt wissen will, daß die Not nicht durch eine "unmittelbare" Kriegseinwirkung hervorgerufen wurde. Sie schließt nicht aus, wie das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit vom



30.3.1953 - IV b 2 - 5c15/53 - (abgedruckt im Hdb. d. BVersR. Thannheiser-Wende-Zech, Bd. II Teil V S. 254) anerkennt, daß unter besonderen Verhältnissen Gefahren, die in ähnlicher Weise alle Bevölkerungskreise bedrohten, in gewissen Gebieten infolge des schärferen Druckes der Besatzung besondere Gefahren waren.

Zu den mit der militärischen Besetzung zusammenhängenden besonderen Gefahren sind nicht nur Gewalttätigkeiten und Willkürakte gegen Einzelpersonen zu rechnen. Auch allgemeine Maßnahmen der Besatzungsmächte, mögen sie während des Besetzungsvorganges oder des Besatzungsregimes getroffen worden sein, konnten die einheimische Bevölkerung an Leib oder Leben bedrohen und dadurch eine der Besetzung eigentümlichen Gefahr schaffen. Für Deutsche, die im Sommer 1945 in zurückgeblieben waren, konnte eine "besondere Gefahr" auch darin bestehen, daß sie mit Lebens- und Arzneimitteln ungenügend oder gar nicht versorgt wurden und daß diese Verhältnisse durch die der Besetzung eigentümlichen Maßnahmen verursacht waren. Das von einer anderen Rechtsauffassung ausgehende Urteil des LSGer. beruht auf einer unrichtigen Anwendung des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG und mußte deshalb aufgehoben werden.

Der Anspruch der Klägerin auf Versorgung ist aber nur begründet, wenn die Mangelzustände in im Sommer 1945 tatsächlich eine dieser Besetzung eigentümliche Gefahr darstellten und die Unterernährung, an welcher der Ehemann der Klägerin gestorben ist, zur Folge hatten. Die im bisherigen Verfahren über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Besetzung und den Mangelzuständen in getroffenen Feststellungen bilden keine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Es bedarf insbesondere einer Klärung, welches Ausmaß die Verknappung von Lebens- und Arzneimitteln angenommen hatte und auf welchen Ursachen sie beruhte. Als solche kommen, soweit sie auf Maßnahmen der Besatzungsmacht zurückgeführt werden können, u.a. in Betracht: Beschlagnahmen für die Besatzungsmacht, Verkehrssperren, Vernichtung landwirtschaftlicher Vorräte, Entziehung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte. Die Auffassung des LSGer., daß die Lebensmittel- und Arzneimittelnot in Jahre 1945 nicht größer gewesen sei als in anderen Großstädten Westdeutschlands steht im Widerspruch mit



- 11 -

einer allgemein verbreiteten Ansicht über die damaligen Verhältnisse in

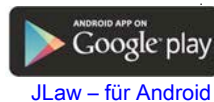
Abgesehen von der Möglichkeit, daß die Hungersnot in mit Maßnahmen der Besatzungsmacht unmittelbar zusammenhängt, können auch schon während der Kampfhandlungen Lebensmittelvorräte in beträchtlichem Umfang durch Beschuß oder Luftangriffe zerstört worden sein, so daß etwa hierdurch die Hungersnot wesentlich mitverursacht wurde. Für die auf einen engen Raum zusammengedrängten Bewohner eines Sperrgebietes, denen die Lebensmittelzufuhr abgeschnitten war, konnten die vorhandenen Vorräte so lebenswichtig gewesen sein, daß die Zurückgebliebenen durch die Vernichtung der Vorräte beim Fehlen anderer Versorgungsquellen unmittelbar am Leben bedroht wurden. Die kriegserischen Vorgänge, die unter solchen Umständen die Lebensgrundlage zahlreicher Personen zerstört haben würden, hätten bei dieser Annahme eine über die allgemeine Verknappung von Lebensmitteln während des Krieges weit hinausgehende Gefahr der Erkrankung durch Unterernährung oder des Hungertodes geschaffen und damit einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen. Die Aushungerung der feindlichen Streitkräfte und Bevölkerung gehört von jeher zu den herkömmlichen Mitteln der Kriegführung. Die Mangelzustände in im Sommer 1945 müssen daher auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt beurteilt werden, inwieweit sie nachträgliche Auswirkungen kriegserischer Vorgänge im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG sind. Hierbei bedarf es einer genauen Untersuchung, welche kriegserischen Vorgänge den Mangel an den notwendigsten Lebensmitteln als einen örtlich und zeitlich bestimmbar kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben und ob zwischen jenen Vorgängen und der Verwirklichung der drohenden Gefahren ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Die im bisherigen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen für eine Beantwortung der Fragen, ob der Tod des Ehemannes der Klägerin auf schädigende Vorgänge im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG ursächlich zurückzuführen ist und ob daneben auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Buchst. e BVG erfüllt sind, nicht aus. Das LSGer. hat in beiden Richtungen den

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Sachverhalt so vollständig wie möglich aufzuklären, wobei es außer amtlichen Auskünften, etwa durch den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, auch die im Schrifttum der Zeitgeschichte niedergelegten Berichte und offenkundige Tatsachen verwerten kann (vgl. Hugo Linck "Königsberg 1945 bis 1948", Leer 1952; Hans Deichelmann, "Ich sah Königsberg sterben", Verlag der "Aachener Nachrichten", Aachen). Zu diesem Zweck war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSGer. Baden-Württemberg auf Grund des § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung im Kostenpunkt bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)